



---

# Amtsblatt

Nummer 11

vom 20. Dezember 2011

---

**Inhalt:**

- Nr. 89 Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)
- Nr. 90 Neuordnung der Priesterbildung bis zum Pfarrexamen (Zweite Bildungsphase – zweite Stufe) in den ostdeutschen Diözesen
- Nr. 91 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz
- Nr. 92 Sonderbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung des
- Nr. 93 Hinweis des Bischofs zum monatlichen Gebetstag um geistliche Berufe für die Gemeinden
- Nr. 94 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung
- Nr. 95 Verwaltungsanordnung zur Teilneuwahl der Kirchenvorstände und Neuwahl der Pfarrgemeinderäte
- Nr. 96 Haushaltsplan 2012
- Nr. 97 Kündigung des zusätzlichen Unfallversicherungsvertrages
- Nr. 98 Förderung durch das diözesane Bonifatiuswerk
- Nr. 99 Kurs der Berufspastoral
- Nr. 100 Gesundheitswoche für Priester
- Nr. 101 Schließzeit im Bischöflichen Ordinariat
- Nr. 102 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg
- Nr. 103 Adressenänderung
- Nr. 104 Korrektur zum Amtsblatt Nr. 9 laufende Nr. 79
- 

**Nr. 89 Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)**

**Präambel**

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und der Integrität junger Menschen schrieb die Deutsche Bischofskonferenz mit Wirkung vom 1. September 2010 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger aus dem Jahre 2002 fort (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 10 vom 17. September 2010, lfd. Nr. 63) und erließ am 23. September 2010 eine Rahmen-

ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 11 vom 27. Oktober 2010, lfd. Nr. 72). Auf dieser Grundlage wird für das Bistum Görlitz unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die folgende Präventionsordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle kirchlichen Rechtsträger und Einrichtungen im Bistum Görlitz, soweit diese für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Verantwortung und Sorge tragen. Diese Ordnung gilt auch für entsprechende Einrichtungen des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V., solange dieser keine eigene Ordnung erlässt.

### **§ 2 Personalauswahl**

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland oder nach §§ 121 bis 125, 132, 142, 144, 146, 148, 149 oder 150 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt wurden.

### **§ 3 Erweitertes Führungszeugnis**

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:

1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Görlitz,
3. Gemeindereferenten und -referentinnen sowie Anwärter auf diesen Beruf.

(3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 2 Abs. 2 haben:

1. Kirchengemeinden,
2. Kirchenmusik,
3. Kinder- und Jugendarbeit,
4. Kindertagesstätten,

5. Schulen,
6. Bildungsarbeit,
7. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge.

(4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (Ein-Euro-Jobber). Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

(5) Bereits eingesetzte Personen sind bis zum 29. Februar 2012 zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

#### **§ 4 Verfahren**

(1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der Personalverwaltung zu prüfen und danach entsprechend den Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes zu verwahren. Die Personalverwaltung überwacht die Einhaltung der Fünf-Jahre-Frist des § 3 Abs. 1.

(2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.

#### **§ 5 Selbstverpflichtungserklärung**

(1) Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

(2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände bestraft und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wurde. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Bistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage zu dieser Ordnung) zu entsprechen.

#### **§ 6 Schulungen**

(1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und

jugendnahen Bereich Tätigen. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehrenamtliche, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert, in der Regel im Rahmen einer Schulung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Görlitz, den 30. November 2011

Az: 1027/11

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof

Anlage zu § 5 Abs. 3

## **SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

---

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums geschult und weitergebildet.

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren ge-

gen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

---

Ort und Datum

Unterschrift

<sup>1</sup> §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland oder §§ 121 bis 125, 132, 142, 144, 146, 148, 149 oder 150 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik

## **Nr. 90      Neuordnung der Priesterbildung bis zum Pfarrexamen (Zweite Bildungsphase – zweite Stufe) in den ostdeutschen Diözesen**

Im Hinblick auf die Größe der Weihekurse der vergangenen Jahre und im Sinne einer weiteren Profilierung der zweiten Stufe der Zweiten Bildungsphase innerhalb der Rahmenordnung für die Priesterbildung der DBK aus dem Jahre 2003 haben sich die Verantwortlichen für die Priesterfortbildung der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg auf eine Neuordnung der o. g. Bildungsphase geeinigt.

Die Fortbildung der Kapläne wird künftig durch das Priesterseminar Erfurt organisiert und besteht aus einem modularisierten Zyklus von sechs Ausbildungseinheiten, die in den einzelnen (Erz-)Diözesen stattfinden.

Diese zweite Stufe der Zweiten Bildungsphase sollte nach Möglichkeit binnen 3 Jahren durchlaufen werden – eine Teilnahme an allen sechs Ausbildungseinheiten ist verpflichtend.

Am Ende des Zyklus steht der Pfarramtskurs. Er besteht aus zwei Teilen. Der theologische Teil (Teil 1) findet in Erfurt statt. Der Verwaltungskurs (Teil 2) mit der Zweiten Dienstprüfung (Pfarrexamen) wird in der Diözese durchgeführt.

Diese Ordnung für die zweite Bildungsphase (2. Stufe der Priesterfortbildung) für das Bistum Görlitz wurde wegen der Sedisvakanz nicht in Kraft gesetzt. Daher setze ich diese Ordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle Fortbildungen der Kapläne, die nach dieser Ordnung abgelegt wurden, werden hiermit anerkannt.

Görlitz, 09. Dezember 2011

Az: 1083/2011

L.S.

gez.: Wolfgang Ipolt  
Bischof

## **Nr. 91      Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz**

**- Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.08.2011 -**

In der Sitzung am 24.08.2011 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

§ 8 Absatz 3 Satz 4 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird jede angefangene Stunde auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 und 1a bezahlt.“

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 13. Dezember 2011

Az: 872/11

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof

## **Nr. 92      Sonderbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Görlitz (MAVO) vom 11. November 2011 zur Bildung einer Sondervertretung**

Gemäß § 23 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Görlitz (MAVO) vom 11. November 2011 (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 10/2011 vom 15. November 2011) werden die folgenden Sonderbestimmungen erlassen.

### **§ 1**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Bistum Görlitz als

- Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten,
- Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten sowie Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten,
- Gemeindegemeinderäte,
- kirchliche Lehrkräfte für den schulischen Religionsunterricht oder
- pastorale Mitarbeiter in der kategorialen Seelsorge

angestellt und zur Ausübung ihrer Tätigkeit von ihrem Dienstgeber einer Einrichtung eines anderen kirchlichen oder nichtkirchlichen Rechtsträgers zugeordnet worden sind, bilden eine Sondervertretung.

## § 2

Bei Maßnahmen, die vom Bistum Görlitz als Dienstgeber (Anstellungsträger) getroffen werden, nimmt die Sondervertretung im Rahmen ihrer Zuständigkeit die einer Mitarbeitervertretung nach den §§ 26 bis 39 zustehenden Aufgaben wahr. Im Falle der Zuordnung zu einer Einrichtung eines anderen kirchlichen Rechtsträgers ist bei Maßnahmen, die vom Rechtsträger der Einrichtung getroffen werden, die Mitarbeitervertretung der Einrichtung, zu der die Zuordnung erfolgt, zuständig.

## § 3

Die Wahl der Sondervertretung erfolgt durch das Vereinfachte Wahlverfahren nach §§ 11a bis 11c MAVO.

## § 4

Für die Sondervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Görlitz (MAVO) entsprechend.

## § 5

Vorstehende Sonderbestimmungen treten rückwirkend zum 1. Dezember 2011 in Kraft.

Görlitz, 9. Dezember 2011

Az: 1044/2011

L.S.

gez: + Wolfgang Ipolt  
Bischof

### **Nr. 93      Hinweis des Bischofs zum monatlichen Gebetstag um geistliche Berufe für die Gemeinden**

Der monatliche Gebetstag um geistliche Berufe ist jeweils der Donnerstag vor dem Herz-Jesu-Freitag (bzw. der Samstag danach). Zum Gebrauch in den Pfarreien liegen diesem Amtsblatt die vom Zentrum für Berufungspastoral in Freiburg herausgegebenen Materialien für diesen Gebetstag bei. Es wird empfohlen, bei den Werktagsgottesdiensten und anderen liturgischen Feiern an diesem Tag (Andachten, Wort-Gottes-Feiern) dieses Anliegen in die Fürbitten aufzunehmen. Das Jahresgebet könnte auch an Gebetskreise und Verantwortliche von Gruppen in der Gemeinde weiter gegeben werden.

### **Nr. 94      Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Jobber)**



Für die Meldung zur Unfallversicherung bei den Berufsgenossenschaften für das Jahr 2011 werden alle Kirchengemeinden gebeten, der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Bischöflichen Ordinariates

1. Name
2. Einsatzort mit Einrichtung
3. Beginn und Ende des Einsatzes

der Ein-Euro-Jobber spätestens bis zum 15. Januar 2012 mitzuteilen.

## **Nr. 95      Verwaltungsanordnung zur Teilneuwahl der Kirchenvorstände und Neuwahl der Pfarrgemeinderäte**

Für Sonntag, den 17. Juni 2012 werden die Teilneuwahl der Kirchenvorstände gemäß der Wahlordnung Kirchenvorstand vom 23. Dezember 1999 (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 2 vom 3. Januar 2000, lfd. Nr. 3) in Verbindung mit dem Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz vom 15. Dezember 1999 (Amtsblatt Nr. 1 vom 1. Januar 2000, lfd. Nr. 1) und die Neuwahl der Pfarrgemeinderäte gemäß der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 14 vom 14. Dezember 2007, lfd. Nr. 97) angeordnet.

Ausgenommen sind die Kirchengemeinden St. Hedwig und St. Wenzeslaus, Görlitz-Jauernick, Heilig Kreuz, Görlitz, St. Jakobus, Görlitz, sowie St. Maria Friedenskönigin, Cottbus und Zum Guten Hirten, Cottbus, in denen die Wahlen wegen der Neuumschreibung der Kirchengemeinden zum 1. September 2012 erst am Sonntag, dem 16. September 2012 stattfinden.

Görlitz, 19.12.2011

Az: 1131/2011

L. S.

gez. Zomack  
Generalvikar

## **Nr. 96      Haushaltsplan 2012**

### **Bistumsetat 2011/2012**

<b>Einzelplan 0</b>	<b>Bistumsleitung</b>	<b>Ansatz 2012</b>	<b>Ansatz 2011</b>	<b>Ergebnis 2010</b>
	Personalkosten	1.396.600 €	1.296.350 €	1.276.187 €
	Sachkosten	339.870 €	325.700 €	229.467 €
	<u>Investitionskosten</u>	<u>49.000 €</u>	<u>23.000 €</u>	<u>12.307 €</u>
	Ausgaben	1.785.470 €	1.645.050 €	1.517.961 €
	<u>Einnahmen</u>	<u>119.815 €</u>	<u>98.375 €</u>	<u>125.999 €</u>

	<b>Zuschussbedarf</b>	<b><u>1.665.655 €</u></b>	<b><u>1.546.675 €</u></b>	<b><u>1.391.962 €</u></b>
<b>Einzelplan 1</b>	<b>Allgemeine Seelsorge</b>			
	Personalkosten	3.044.700 €	2.982.900 €	3.028.518 €
	Sachkosten	1.031.750 €	1.053.350 €	1.112.997 €
	Investitionskosten	273.000 €	300.000 €	163.599 €
	Ausgaben	4.349.450 €	4.336.250 €	4.305.114 €
	Einnahmen	1.038.500 €	1.054.900 €	1.050.580 €
	<b>Zuschussbedarf</b>	<b><u>3.310.950 €</u></b>	<b><u>3.281.350 €</u></b>	<b><u>3.254.534 €</u></b>
<b>Einzelplan 2</b>	<b>Besondere Seelsorge</b>			
	Personalkosten	375.640 €	348.840 €	337.023 €
	Sachkosten	95.410 €	87.010 €	99.201 €
	Investitionskosten	4.000 €	- €	2.186 €
	Ausgaben	475.050 €	435.850 €	438.410 €
	Einnahmen	172.500 €	151.300 €	168.961 €
	<b>Zuschussbedarf</b>	<b><u>302.550 €</u></b>	<b><u>284.550 €</u></b>	<b><u>269.449 €</u></b>
<b>Einzelplan 3</b>	<b>Bildung-Kunst</b>			
	Personalkosten	613.150 €	596.800 €	587.500 €
	Sachkosten	13.125 €	17.225 €	31.699 €
	Investitionskosten	12.000 €	16.000 €	- €
	Ausgaben	638.275 €	630.025 €	619.199 €
	Einnahmen	154.300 €	151.100 €	150.487 €
	<b>Zuschussbedarf</b>	<b><u>483.975 €</u></b>	<b><u>478.925 €</u></b>	<b><u>468.712 €</u></b>
<b>Einzelplan 4</b>	<b>Soziale Dienste</b>			
	Personalkosten	4.057.500 €	3.956.800 €	3.890.076 €
	Sachkosten	1.060.450 €	1.055.050 €	1.167.734 €
	Investitionskosten	5.500 €	- €	16.000 €
	Ausgaben	5.123.450 €	5.011.850 €	5.073.810 €
	Einnahmen	4.038.500 €	3.910.600 €	3.952.278 €
	<b>Zuschussbedarf</b>	<b><u>1.084.950 €</u></b>	<b><u>1.101.250 €</u></b>	<b><u>1.121.532 €</u></b>
<b>Einzelplan 5</b>	<b>Gesamtkirchliche Aufgaben</b>			
	Personalkosten	4.800 €	28.000 €	11.025 €
	Sachkosten	586.100 €	554.510 €	520.443 €
	Investitionskosten	- €	- €	- €
	Ausgaben	590.900 €	582.510 €	531.468 €
	Einnahmen	201.500 €	204.000 €	197.967 €
	<b>Zuschussbedarf</b>	<b><u>389.400 €</u></b>	<b><u>378.510 €</u></b>	<b><u>333.501 €</u></b>
		<b>Ansatz 2012</b>	<b>Ansatz 2011</b>	<b>Ergebnis 2010</b>
<b>Einzelplan 6</b>	<b>Finanzen und Versorgung</b>			
	Personalkosten	1.013.560 €	1.053.510 €	972.485 €
	Sachkosten	996.000 €	1.144.100 €	683.620 €
	Investitionskosten	211.200 €	155.000 €	89.375 €
	Ausgaben	2.220.760 €	2.352.610 €	1.745.480 €
	Einnahmen	6.885.240 €	6.963.870 €	6.343.886 €
	<b>Zuschussbedarf</b>	<b><u>- 4.664.480 €</u></b>	<b><u>- 4.611.260 €</u></b>	<b><u>- 4.598.406 €</u></b>
<b>Einzelplan 7</b>	<b>Kirchensteuer</b>			

Personalkosten	- €	- €	- €
Sachkosten	100.000 €	100.000 €	100.000 €
<u>Investitionskosten</u>			- €
Ausgaben	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Einnahmen	<u>2.725.000 €</u>	<u>2.620.000 €</u>	<u>2.386.912 €</u>
<b><u>Zuschussbedarf</u></b>	<b><u>- 2.625.000 €</u></b>	<b><u>- 2.520.000 €</u></b>	<b><u>- 2.286.912 €</u></b>

#### Einzelplan 8

#### Versicherungen

Personalkosten	- €	- €	- €
Sachkosten	62.000 €	70.000 €	56.277 €
<u>Investitionskosten</u>	- €	- €	- €
Ausgaben	62.000 €	70.000 €	56.277 €
Einnahmen	<u>10.000 €</u>	<u>10.000 €</u>	<u>10.649 €</u>
<b><u>Zuschussbedarf</u></b>	<b><u>52.000 €</u></b>	<b><u>60.000 €</u></b>	<b><u>45.628 €</u></b>

#### Gesamthaushalt

Personalkosten	10.505.950 €	10.263.200 €	10.102.814 €
Sachkosten	4.284.705 €	4.406.945 €	4.001.438 €
<u>Investitionskosten</u>	<u>554.700 €</u>	<u>494.000 €</u>	<u>283.467 €</u>
Ausgaben	15.345.355 €	15.164.145 €	14.387.719 €
Einnahmen	<u>15.345.355 €</u>	<u>15.164.145 €</u>	<u>14.387.719 €</u>
<b><u>Zuschussbedarf</u></b>	<b><u>- €</u></b>	<b><u>- €</u></b>	<b><u>- €</u></b>

Der Haushaltsplan wurde in der gemeinsamen Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Kirchensteuerrates am 12.11.2011 beschlossen und durch den Hochw. Herrn Bischof Ipolt am 28.11.2011 mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 15.345.355,00 EUR in Kraft gesetzt.

### Nr. 97 Kündigung des zusätzlichen Unfallversicherungsvertrages

Da die gesetzliche Unfallversicherung (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft usw.) ausreichenden Versicherungsschutz gewährt, wurde der zusätzliche Unfallversicherungsvertrag HV 23 zwischen dem Bistum Görlitz und dem Bayerischen Versicherungsverband zum 31. Dezember 2011 gekündigt. Unfallmeldungen sind ausschließlich an die Personalabteilung, alle übrigen Versicherungsfälle an die Rechtsabteilung zu richten.

### Nr. 98 Förderung durch das diözesane Bonifatiuswerk

Das Bonifatiuswerk im Bistum Görlitz e.V. fördert im Jahr 2012 die inhaltliche Ausgestaltung von überpfarrlichen Zusammenkünften (z.B. auf Dekanatssebene). Entsprechende Zuschussanträge können bis zum **29.02.2012** in der Geschäftsstelle des Bonifatiuswerkes im Bischöflichen Ordinariat eingereicht werden. Dem Antrag soll eine geschätzte Aufstellung über die zu erwartenden Kosten beigelegt werden.

### Nr. 99 Kurs der Berufspastoral

Orientierungswochenende zu deinem Glaubens- und Lebensweg:  
"Entdecke, wer du bist! Und: Werde, was du bist!"

Du fragst dich manchmal, wer du bist? Und: Warum es dich überhaupt auf der Welt gibt? Wie du dein Glück finden kannst? Wer Gott für dich ist? Wie dein Weg wohl weitergeht? Dann bist du richtig auf dem Orientierungswochenende für junge Erwachsene von 18 - 32 Jahren.

Termin: 23. - 25. März 2012 im Wilfriedhaus in Schmiedeberg

Leitung: Sr. M. Brigitte Wahl osf und Kaplan Marko Dutzschke

Kursgebühr:

SchülerInnen: 20 €

Azubis, Studies, FSJler: 22 €

VollverdienerInnen: 26 €

Anmeldung: Kaplan Dutzschke oder Jugendseelsorge Dresden

Anmeldeschluss: **20. Februar 2012**

## **Nr. 100 Gesundheitswoche für Priester**

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef in Bad Wörishofen (Kneippianum und Sebastianum) bietet in Zusammenarbeit mit der LIGA-Krankenversicherung für Priester folgende Wochen (jeweils 6 Übernachtungen) zur Stabilisierung der Gesundheit an:

Sebastianum während der Saison

01.05.12 — 15.11.12

Kneippianum vor und während der Saison

03.01.12 — 30.04.12

01.05.12 — 15.11.12

Anmeldung und nähere Informationen:

Sebastianum  
Kneippstraße 8  
86825 Bad Wörishofen  
[www.sebastianum.de](http://www.sebastianum.de)  
Tel. 08247 3550

Kneippianum  
Adolf-Baumgarten-Str. 6  
86825 Bad Wörishofen  
[www.kneippianum.de](http://www.kneippianum.de)

## **Nr. 101 Schließzeit im Bischöflichen Ordinariat**

In der Zeit vom 27.12. bis 30.12.2011 bleibt das Bischöfliche Ordinariat geschlossen.

## **Nr. 102 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge - besonders für die Feier

der Hl. Messe - Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können Sie entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abrufen: [http://www.erzbistum-hamburg.de\\_intern/download/general\\_download.php](http://www.erzbistum-hamburg.de_intern/download/general_download.php) oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (E-Mail: [leitemann@egv-erzbistum-hh.de](mailto:leitemann@egv-erzbistum-hh.de)) anfordern.

### **Nr. 103 Adressenänderung**

Die E-Mail Adresse der Pfarrei Spremberg lautet: [info@st-benno-spremberg.de](mailto:info@st-benno-spremberg.de).  
Der Internetauftritt ist unter [www.st-benno-spremberg.de](http://www.st-benno-spremberg.de) zu finden.

### **Nr. 104 Korrektur zum Amtsblatt Nr. 9 laufende Nr. 79**

Der erste Satz muss lauten:

„Der mit Dekret vom 30. August 2011 (zu Az 79/2010) durch .....“

Zomack  
Generalvikar